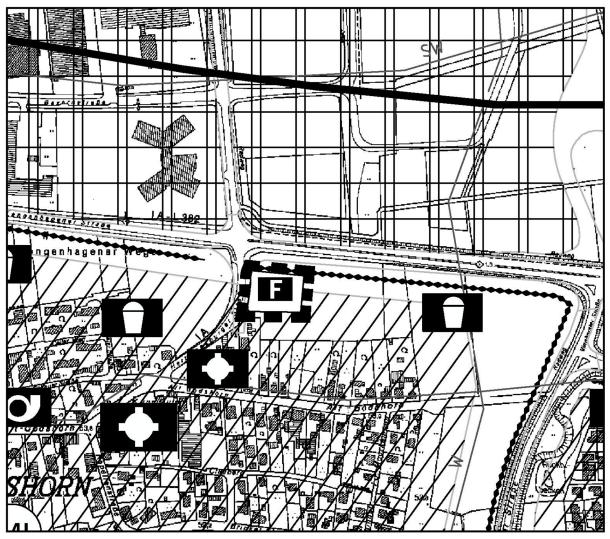


## 93. Änderung des Flächennutzungsplanes "Östlich der Hermannsburger Straße"

### BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

Entwurf vom 12.08.2020



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2019

Begründung mit Umweltbericht

## Inhaltsverzeichnis

## i. BEGRÜNDUNG

1.	GELTUNGSBEREICH	3			
2.	ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG	3			
3.	UMWELTPRÜFUNG	5			
	3.1 Prüfung auf Erforderlichkeit zusätzlicher Verfahren	6			
	3.2 Festlegung des Untersuchungsumfanges	6			
	3.3 Umweltbericht	7			
	3.4 Umweltüberwachung	8			
4.	ÜBERGEORDNETE FACHPLANUNGEN, ZIELE DER RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG				
<b>5.</b>	ERLÄUTERUNG DER DARSTELLUNGEN	10			
6.	EINGRIFFSREGELUNG	10			
7.	IMMISSIONSSCHUTZ	11			
8.	BODENSCHUTZ	14			
9.	VER- UND ENTSORGUNG	15			
10.	FLÄCHENBILANZ	15			
11.	KOSTEN	15			
II.	UMWFITBFRICHT	16			

## I. Begründung

### 1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 93. Änderung des Flächennutzungsplanes "Östlich Hermannsburger Straße" liegt östlich der Hermannsburger Straße am nördlichen Ortsrand des Ortsteiles Godshorn und umfasst das Flurstück 105/5, Flur 4, Gemarkung Godshorn. Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 0,4 ha. Die genaue Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der Darstellung auf Seite 1 der Begründung zu ersehen.

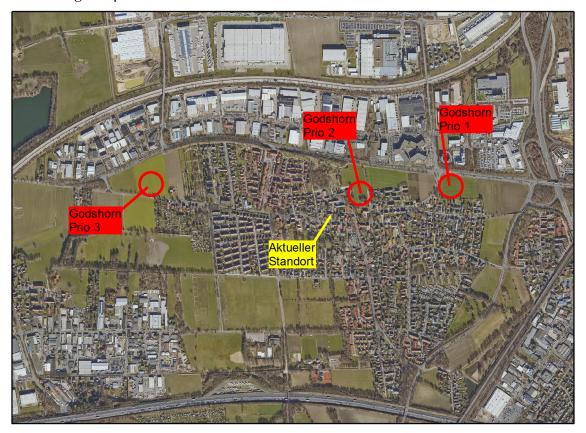
### 2. Ziel und Zweck der Planung

Untersuchungen zu den vorhandenen Feuerwehrstandorten in den Ortsteilen Langenhagens haben aufgezeigt, dass der Bestand dieser Infrastruktureinrichtungen nur mit erheblichen Aufwendungen auf Dauer zu erhalten wäre bzw. erforderliche Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen nur sehr begrenzt oder gar nicht möglich sind. Auch die eher ungünstige Lage der Ortsfeuerwehren, jeweils im Bebauungszusammenhang, stellt sich als problematisch dar. Dies gilt sowohl für die damit verbundenen Lärmbelastungen von Anwohnern, als auch für die Dauer der Einsatzfahrten aufgrund der aus verkehrlichen Sicht schwierigen Ortskernsituationen.

Vor diesem Hintergrund ist der dieser Flächennutzungsplanänderung zugrunde liegende Planungsansatz zu verstehen, für die Ortsfeuerwehr Godshorn einen geeigneten Standort vorzusehen. Zurzeit befindet sich die Feuerwehr Godshorn eingebunden in den vorhandenen Bebauungszusammenhang in der Straße Alt-Godshorn 90. Dieser Standort bietet weder ausreichend Parkplätze für die Einsatzkräfte, noch Erweiterungsoptionen für weitere Einsatzfahrzeuge. Die damit verbundene Missachtung der Unfallverhütungsvorschriften der Feuerwehrunfallkasse führt dazu, dass die politischen Gremien der Stadt Langenhagen ein Standortkonzept (VO/2016/106) und die Verlegung des Feuerwehrgerätehauses der Ortsfeuerwehr Godshorn (VO/2016/163) beschlossen haben.

Mit dem Standortkonzept wurden die in der folgenden Abbildung priorisierten Standortalternativen diskutiert und untersucht. Insbesondere der Flächenerwerb musste geprüft werden.

#### Abbildung der priorisierten Standorte



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2019 tollen.

Entscheidend für die Standortwahl "Östlich der Hermannsburger Straße" gegenüber des Standortes Nr. 1 war der mögliche zusammenhängende Flächenerwerb durch die Entwicklungsgesellschaft Langenhagen mbH (EL), der westlich der Hermannsburger Straße nicht umgesetzt werden konnte. Der Standort ist aus städtebaulicher Sicht ebenfalls gut geeignet, da ein unmittelbarer Anschluss an das Siedlungsgefüge, wo viele Einsatzkräfte wohnen, besteht und eine gute verkehrliche Anbindung durch die Langenhagener Straße (L 382) nördlich des Plangebietes gewährleistet werden kann. Im Gegensatz zu den anderen priorisierten Standorten ist die Erreichbarkeit nicht schwierig und es sind nicht so hohe Investitionen in Infrastruktureinrichtungen notwendig. Eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist bei allen Standortalternativen unvermeidbar, da innerhalb der Ortslage keine geeigneten Flächenpotenziale zur Verfügung stehen und sich auch keine geeigneten Brach- und Konversationsflächen im betreffenden Bereich anbieten.

Im Zuge des parallel zur 93. FNP-Änderung aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 446 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung der neuen Feuerwache in Godshorn geschaffen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Langenhagen wird fast die gesamte Plangebietsfläche als "Wohnbaufläche" gemäß der 35. Flächennutzungsplanänderung dargestellt. Ganz im Norden parallel zur L382 wird eine "allgemeine Grünfläche" dargestellt, die von einer Immissionsschutzkennlinie überlagert wird. Für die

benötigte Feuerwache muss der FNP dahingehend geändert werden, dass die Fläche im Norden des Geltungsbereiches als "Fläche für den Gemeinbedarf" mit der Zweckbestimmung "Feuerwehr" dargestellt wird. Die "allgemeine Grünfläche" wird dafür reduziert, da sie im Verhältnis zur 35. FNP-Änderung eine wesentlich geringere Fläche beansprucht. Dies begründet sich damit, dass in diesem Bereich kein Lärmschutzwall geplant ist. Die Immissionsschutzkennlinie bleibt von der Änderung unberührt. Alle weiteren Flächen im Süden und Osten bleiben Wohnbaufläche und sind somit nicht Bestandteil des 93. Änderungsverfahrens.

Die Verringerung von Wohnbaufläche zugunsten einer Ausweisung als Gemeinbedarfsfläche ist wie bereits ausgeführt einer sehr langwierigen und schwierigen Grundstückssuche geschuldet. Da innerhalb der Ortslage keine geeigneten Flächenpotenziale zur Verfügung stehen und sich auch keine Brach- und Konversationsflächen im betreffenden Bereich anbieten, blieb nur die Ausweisung auf der vorgesehenen Fläche. Ausschlaggebend war aber zuletzt der mögliche zusammenhängende Flächenerwerb durch die Entwicklungsgesellschaft Langenhagen mbH (EL).

Dieser Reduktion von Wohnbauflächen wird bereits städtebaulich begegnet, indem zurzeit im Bereich Godshorn im Zuge der Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes der Stadt Langenhagen (ISEK 2030) weitere Potenzialflächen für Wohnungsbau geprüft werden. Damit könnte sichergestellt werden, dass dem dringenden Wohnbedarf auch in diesem Ortsteil trotz Verzicht auf die Plangebietsfläche ausreichend begegnet werden kann.

Die für die Feuerwache erforderlichen Flächen werden als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen. Für die Feuerwache (Gebäude, Außenanlagen mit Stellplätzen, Übungshof, Alarmhof, Zufahrten, begrünte Grundstücksanteile) wird dabei von einem Flächenbedarf von ca. 4.000 qm ausgegangen. Da im östlichen Anschluss zum Plangebiet langfristig die weitere Entwicklung von Wohnbauland geplant ist, soll im Osten der Gemeinbedarfsfläche eine ausreichende Begrünung vorgesehen werden, um einen harmonischen Übergang zu dieser Anschlussnutzung sicherzustellen.

Für die Planungen werden Flächen überplant, die bisher planungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen waren. Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt (Acker) und befinden sich im Eigentum der Entwicklungsgesellschaft Langenhagen mbH (EL).

Parallel zur weiteren Bauleitplanung wird auch das Bebauungskonzept der Feuerwache mit den hierfür erforderlichen Außenanlagen sowie die Fachplanungen zu den Verkehrsflächen weiter zu konkretisieren sein.

## 3. Umweltprüfung

Die Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB ist als Regelverfahren für alle Bauleitpläne eingeführt worden. Im Rahmen dieser Umweltprüfung als integratives Prüfverfahren nach BauGB ist neben der Prüfung der Schutzgüter zusätzlich zu entscheiden, welche weiteren gesetzlichen Regelungen für das vorliegende Verfahren relevant sind. Für die erforderlichen Verfahren ist grundsätzlich der Untersuchungsumfang festzulegen; dieser richtet sich nach dem erforderlichen Detaillierungsgrad in Abhängigkeit bereits vorliegender Erkenntnisse oder Untersuchungen (Scoping). Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach §4 Abs. 1 BauGB werden die Behörden und Träger öffentlicher Belange über die Planung informiert und insbesondere zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

Begründung mit Umweltbericht

Im separaten Umweltbericht, als Teil des Flächennutzungsplanes werden die zurzeit bekannten umweltrelevanten Gesichtspunkte zusammengetragen und im Rahmen dieser Begründung zusammenfassend erläutert. Der Untersuchungsraum des Umweltberichtes bezieht sich auf den Geltungsbereich des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 446; d.h. er ist im südlichen Bereich größer gefasst, als der Geltungsbereich zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes. Dies wird in den Anlagen (Biotoptypenkartierung + Brutvogelkartierung) zum Umweltbericht deutlich.

In einem Ausblick wird auf das Verfahren und die mögliche Durchführung von Maßnahmen hingewiesen, mit denen die planungsbedingten Umweltauswirkungen und der angestrebte Zustand der Umwelt überwacht werden (Monitoring).

#### Prüfung auf Erforderlichkeit zusätzlicher Verfahren 3.1

Die Stadt Langenhagen beabsichtigt mit dieser 93. Flächennutzungsplanänderung und dem Bebauungsplan Nr. 446 das Baurecht für eine Feuerwache zu schaffen. Die in Anspruch genommenen Flächen östlich der Hermannsburger Straße sind als landwirtschaftlich genutzte Fläche bisher unbebaut.

Im Rahmen des Umweltberichts zum Bebauungsplan Nr. 446, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, werden die Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß der Eingriffsregelung § 18 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 1a Baugesetzbuch erfasst und bewertet.

Im Ergebnis sind am vorliegenden Standort die Schutzgüter und Sachverhalte für den Umweltbericht gemäß §1, Abs.7 BauGB zu ermitteln und zu bewerten sowie die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsbilanzierung aufzuzeigen.

Zusätzliche Verfahren sind nicht erforderlich. Durch die Umweltprüfung als integratives Prüfverfahren nach BauGB können alle planungsbedingt betroffenen Belange sachgerecht beurteilt werden.

#### 3.2 Festlegung des Untersuchungsumfanges

Im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange über die Planung informiert und insbesondere zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

In diesem Zuge sind von der Region Hannover, der Unteren Denkmalschutzbehörde, dem LGLN und der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Stellungnahmen eingegangen: Die Region Hannover wies mit Schreiben vom 15.04.2019 darauf hin, dass aufgrund der Gehölzbestände am Randbereich des Plangebietes eine Kartierung der Vogelarten erforderlich ist. Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung Nr. 446 und der 93. Flächennutzungsplanänderung wird ein Umweltbericht mit avifaunistischer Erfassung und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag erstellt. Die Untere Denkmalschutzbehörde weist auf das Vorkommen von archäologischen Bodenfunden in vergleichbar topographischer Situationen hin, so dass im Plangebiet auch mit Funden der vorrömischen Eisenzeit gerechnet werden kann. Deshalb muss im Vorfeld eine denkmalrechtliche Genehmigung für sämtliche Bodenarbeiten eingeholt werden. Ein entsprechender Hinweis wurde im Bebauungsplan aufgenommen und an die zuständige Abteilung – Hochbau- der Stadt Langenhagen weitergeleitet, um entsprechende Maßnahmen im Zeitplan zu integrieren.

Das <u>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung (LGLN)</u> weist auf zwei Verdachtsfälle für Kampfmittel im Plangebiet hin und empfiehlt hier Sondierungen durchzuführen. Im Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis dazu aufgenommen und die Fachabteilungen der Stadt Langenhagen wurden informiert. Die <u>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</u> (NIStbV) weist auf die gesetzlich festgesetzte Bauverbotszone der L 382 (gem. § 24 NStrG 20m gemessen vom äußeren Fahrbahnrand der Landesstraße) hin. Im Bebauungsplanentwurf erfolgt ein entsprechender Hinweis und zeichnerische Darstellung der Bauverbotszone.

Anhand der Kenntnisse der örtlichen Situation und von Ortsbesichtigungen sowie der übergeordneten Fachplanungen und Fachgesetze ist hinsichtlich des Untersuchungsumfanges insgesamt anzunehmen, dass über den Untersuchungsumfang des Umweltberichts hinaus detaillierte Aussagen zur Lärmsituation sowie zur Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erforderlich sind.

Grundsätzlich wird von einer guten Eignung des Standortes für die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Feuerwehr" ausgegangen.

#### 3.3 Umweltbericht

Zusammenfassend kommt der Umweltbericht im Überblick zu folgendem Ergebnis:

Die negativen Umweltauswirkungen, die durch das Vorhaben hervorgerufen werden, wirken sich vor allem auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser und Klima aus. Aufgrund der Vorbelastungen bzw. geringen Wertigkeit des Bestandes sind die Umweltauswirkungen jedoch nur zu Teilen als erheblich einzustufen. Im Rahmen der Umsetzung des B-Planes Nr. 446, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, werden die Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung für die Fläche berücksichtigt und konkretisiert.

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zum Schutzgut Pflanzen und Tiere unter Verwendung der "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung" (Niedersächsischer Städtetag 2013) wird im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung Nr. 446, der im Parallelverfahren aufgestellt wird detailliert

abgearbeitet. Danach ist ein 100%iger Ausgleich im externen Flächenpool der Stadt Langenhagen vorgesehen.

Begründung mit Umweltbericht

#### 3.4 Umweltüberwachung (Überprüfung der Planungsauswirkungen)

Die Stadt Langenhagen überwacht gemäß § 4c BauGB die erheblichen Umweltauswirkungen, die im Zuge der Durchführung von Bebauungsplänen auftreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkennen und ggf. Abhilfe schaffen zu können. Erhebliche Auswirkungen sind im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Durchführung bzw. Beachtung aller Maßnahmen gemäß der Festsetzungen in Verbindung mit den Erläuterungen im Umweltbericht nur zu Teilen zu erwarten, deshalb wird nachfolgend beschriebene Überwachung und Kontrolle durchgeführt.

Baubegleitend wird vom Zeitpunkt der Planreife des Bebauungsplanes Nr. 446 bzw. der 93. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 33 BauGB bzw. Rechtskraft des Bebauungsplanes und der 93. Flächennutzungsplanänderung an bis zur Fertigstellung und Inbetriebnahme der Vorhaben bzw. Anlagen die Umsetzung der festgesetzten naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen veranlasst und überprüft. Dies erfolgt entsprechend den Angaben im Umweltbericht durch die Abteilung Stadtgrün und Friedhöfe der Stadt.

Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden spätestens in der der jeweiligen Baumaßnahme folgenden Vegetationsperiode durchgeführt. Auf allen Ausgleichsflächen erfolgt eine jährliche Erfolgskontrolle.

Zusammenfassend werden nach Durchführung der externen Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen gesehen, die eines besonderen Überwachungsverfahrens bedürften. Der Erfolg der Ausgleichsmaßnahmen wird seitens der zuständigen Fachabteilung im Rahmen von Flächenbegehungen und regelmäßiger Kontrolle der Maßnahmen, wie sie das Flächenpoolmanagement der Stadt erfordert, überprüft.

#### 4. Übergeordnete Fachplanungen, Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Regionales Raumordnungsprogramm

Im gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 2005) wird die Stadt Langenhagen als Mittelzentrum eingestuft und übernimmt damit wichtige zentralörtliche Funktionen im Hinblick auf die Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten. Mit dem Standort des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen erfüllt die Stadt Langenhagen zudem eine Ergänzungsfunktion für das Oberzentrum Hannover.

Die Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen haben der Stufe der zentralen Orte zu entsprechen. Dies gilt auch im Hinblick auf Planungen und Maßnahmen, die aufgrund eines verbesserten Feuerschutzes erforderlich werden und die dem örtlichen Bedarf entsprechen.

Die Region Hannover hat im Zuge der Beteiligung bestätigt, dass die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.

#### Landschaftsplan

Der in Aufstellung befindliche und im Entwurf vorliegende Landschaftsplan (Stand: November 2018) kommt zu folgenden Aussagen:

Bedeutende Gebiete für den Tier- und Pflanzenartenschutz sind nicht vorhanden. Die Ackerflächen inkl. der Straße sind als strukturarmes Ackergebiet dargestellt und als Landschaftseinheit mit sehr geringer Eigenart eingestuft. Im gesamten Geltungsbereich sind keine Böden mit besonderen Wertigkeiten verzeichnet.

Insgesamt wird der gesamte Geltungsbereich als Gebiet mit hoher stadtklimatischer Bedeutung dargestellt (Karte 4). Aufgrund der hohen stadtklimatischen Bedeutung weisen die abiotischen Schutzgüter eine hohe Bedeutung auf. Ansonsten wird das Schutzgut Arten und Biotope als mittel bis gering eingestuft.

#### Lärmschutzbereich Siedlungsbeschränkungsbereich

Der gesamte Geltungsbereich liegt außerhalb der Lärmschutzbereiche des Flughafens gemäß Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (Tagschutzzonen und Nachtschutzzone) und außerhalb des Siedlungsbeschränkungsbereiches gemäß Landesraumordnungsprogramm (2017).

#### Denkmalpflege

Die Untere Denkmalschutzbehörde kam in der Frühzeitigen Behördenbeteiligung zu folgendem Ergebnis: Die Planung berührt archäologische Belange: Im Plangebiet selbst sind bislang zwar keine Bodendenkmale bekannt, aber in seinem Umfeld finden sich in vergleichbarer topographischer Situation wiederholt archäologische Fundstellen insbesondere der vorrömischen Eisenzeit und der römischen Kaiserzeit. Aus diesem Grund muss auch im Plangebiet mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde, bei denen es sich um Kulturdenkmale im Sinne von § 3 Abs. 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) handelt, gerechnet werden.

Es bestehen seitens der archäologischen Denkmalpflege zwar keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung, allerdings muss sichergestellt werden, dass im Plangebiet vorhandene archäologische Funde und Befunde vor ihrer baumaßnahmenbedingten Zerstörung im Rahmen von Ausgrabungen sach- und fachgerecht dokumentiert und geborgen werden. Sämtliche Erdarbeiten im Plangebiet werden daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 in Verbindung mit § 12 NDSchG bedürfen. Die Genehmigung, die im Vorfeld bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist, wird nur unter entsprechenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Auf die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 NDSchG ("Veranlasserprinzip") wird ausdrücklich hingewiesen.

Um unnötige Verzögerungen während der Erschließungs- bzw. Baumaßnahmen zu vermeiden bzw. um Planungssicherheit bzgl. des Umfangs der ggf. im Plangebiet notwendigen archäologischen Untersuchungen zu erlangen, wird dem Veranlasser der Planung dringend empfohlen, im Vorfeld mittels Suchschnitten zu überprüfen, inwieweit archäologische Bodendenkmale im Plangebiet betroffen sind. Diese Suchschnitte sind genehmigungspflichtig und dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und durch von ihr benanntes Fachpersonal durchgeführt werden.

## 5. Erläuterung der Darstellungen

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Langenhagen wird fast die gesamte Plangebietsfläche als "Wohnbaufläche" gemäß der 35. Flächennutzungsplanänderung dargestellt. Ganz im Norden parallel zur L382 wird eine "allgemeine Grünfläche" dargestellt, die von einer Immissionsschutzkennlinie überlagert wird und die zu einem geringen Anteil mit überplant wird.

Um ein Baurecht für eine Feuerwache am geplanten neuen Standort entwickeln zu können, wird im Rahmen dieser 93. FNP-Änderung im gesamten Plangebiet eine "Fläche für den Gemeinbedarf" mit der Zweckbestimmung "Feuerwehr" dargestellt. Die "allgemeine Grünfläche" ganz im Norden des Geltungsbereiches wird entsprechend zurückgenommen, da sie im Verhältnis zur 35. FNP-Änderung eine wesentlich geringere Fläche beansprucht. Dies begründet sich damit, dass in diesem Bereich kein Lärmschutzwall mehr geplant ist.

Für alle sich südlich und östlich anschließenden Flächen bleibt es bei dem Planungsziel Wohnbauflächen zu entwickeln. Sie sind somit nicht Bestandteil der 93. Änderung des Flächennutzungsplanes.

## 6. Eingriffsregelung

Das geplante Vorhaben führt zu Veränderungen der Gestalt und Nutzung von agrarisch genutzten Flächen, wodurch die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beeinträchtigt wird. Die Alleebäume entlang der Hermannsburger Straße bleiben erhalten und sind von den baulichen Maßnahmen nicht betroffen. Jedoch werden die Ackerflächen komplett überplant, so dass die Vegetation und auch die hier stockenden Bäume und Sträucher verloren gehen.

Die erheblichen Umweltauswirkungen, die durch das geplanten Vorhaben (Errichtung Feuerwache) hervorgerufen werden, wirken sich vor allem auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser und Landschaft (Landschats-/Ortsbild) aus. Aufgrund der Vorbelastungen bzw. geringen Wertigkeit des Bestandes sind die Umweltauswirkungen jedoch nur zu Teilen als erheblich einzustufen und damit auszugleichen.

Damit stellen sie zu kompensierende Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung nach §1 a BauGB dar.

Nach dem Bilanzierungsmodell des Niedersächsischen Städtetages wurde der ökologische Bestandswert der Biotoptypen ermittelt und dem ökologischen Wert der geplanten Biotoptypen unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Aufwertungsmaßnahmen im Planungsgebiet gegenüber gestellt. Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass Ausgleich zu leisten ist für die Beeinträchtigung von Biotoptypen, des Bodens durch Bodenversiegelung im Zusammenhang mit Bodenabtrag sowie die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist zu vermeiden, Vermeidungsmaßnahmen werden aufgezeigt.

Die Maßnahmen für einen 100%igen Ausgleich im Flächenpool der Stadt Langenhagen werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 446, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, umfassend erläutert und dargelegt.

#### 7. Immissionsschutz

Das Plangebiet ist durch Verkehrs- und Gewerbelärmimmissionen vorbelastet. Diese Erkenntnis der Örtlichkeit wurde bereits durch ein Schallgutachten (Büro Bonk-Maire-Hoppmann / 16.12.1993) im Zuge der 35. Flächennutzungsplanänderung zur Stadtentwicklung Godshorn-Nord bestätigt. Da bei diesem Gutachten von einer reinen Nutzung der Flächen als allgemeines Wohngebiet ausgegangen wurde; d.h. die Integration einer Feuerwache nicht stattgefunden hat und sich die Verkehrsmengen seitdem verändert haben, ist die Erstellung eines neuen Schallgutachtens durch das Büro Bonk-Maire-Hoppmann PartGmbB (26.02.2019) erfolgt.

Die Geräuschsituation des Plangebietes wird besonders durch Einwirkungen von Schienenverkehrslärm (Bahnstrecke 1710 und 1711 der DB AG), Straßenverkehrslärm (Langenhagener Straße L 382, BAB 352, Vinnhorster Straße, Flughafenstraße, BAB 2 sowie der unmittelbar im Westen angrenzenden Hermannsburger Straße) und Gewerbelärm durch die nördlich gelegenen Gewerbe- und Industrieflächen beeinflusst. Eine Belastung durch Fluglärm des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen kann ausgeschlossen werden, da sich das Plangebiet außerhalb der gemäß Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm Tagschutzzonen und Nachtschutzzone und außerhalb des Siedlungsbeschränkungsbereiches gemäß Landesraumordnungsprogramm (2017) befindet.

Das Gutachten soll auf Grundlage der o.a. Geräusch- Vorbelastungen ausgearbeitet werden, um im Rahmen der Abwägung Lärmkonflikte sicher ausschließen zu können. Inhalt des Gutachtens ist deshalb auch die Ermittlung der durch die Nutzung der Feuerwache verursachten Geräuschimmissionen im Bereich der südlichen schutzwürdigen Wohnbauflächen unter Abstellung auf den Regelbetrieb. Zudem wird der Notfalleinsatz (Einsatz Martinshorn) hinsichtlich der damit verbundenen Geräusche diskutiert. Das Gutachten kommt zu folgendem Ergebnis:

7.2 Beurteilung der Geräuschsituation

#### 7.2.1 Straßen- und Schienenverkehrslärm

Durch **Schienenverkehrslärm** errechnen sich im 1.OG des Plangebietes am Tag Immissionspegel zwischen 44 und 48 dB(A). In der Nachtzeit liegt die zu erwartende Immissionsbelastung um rd. 2 dB(A) höher (vgl. Anlage 2, Blatt 1 und 2).

Durch **Strassenverkehrslärm** werden am Tag Immissionspegel zwischen 60 und 75 dB(A) erreicht. In der Nachtzeit betragen die Immissionspegel im Plangebiet zwischen 54 und 69 dB(A) (vgl. Anlage 2, Blatt 3 und 4).

Die ggf. beurteilungsrelevanten BEZUGSPEGEL <sup>7</sup> von 70 dB(A) am Tage bzw. 60 dB(A) in der Nachtzeit, werden am Tage in einem Abstand von rd. 15 m und in der Nachtzeit in einem Abstand von rd. 40 m zur nördlichen Plangebietsgrenze überschritten und bleiben damit auf die Fläche des geplanten SO-Gebietes beschränkt.

#### 7.2.2 Gewerbelärm ("abstrakter Planfall")

Nach den Ergebnissen der durchgeführten Berechnungen stellt sich die Situation bezüglich der plangegebenen Situation durch Gewerbelärm im Untersuchungsgebiet wie folgt dar (vgl. Anlage 5):

Im Bereich des geplanten Sondergebietes (SO) werden am Tag Immissionspegel zwischen rd. 56 und 58 dB(A) und in der Nachtzeit zwischen rd. 44 und 45 dB(A) erreicht. Damit werden die für MI-Gebiete maßgebenden ORIENTIERUNGSWERTE (MI:60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts) am Tag unterschritten und in der Nachtzeit gerade erreicht. Die um 5 dB(A) höheren, für GE-Gebiete maßgebenden ORIENTIERUNGSWERTE werden durchgehend unterschritten.

#### 7.2.3 geplante Feuerwache

#### Regelbetrieb:

Nach den Ergebnissen der durchgeführten schalltechnischen Berechnungen ist festzustellen, dass durch die Geräusche der geplanten Feuerwache, der für allgemeine Wohngebiete maßgebliche Tag IMMISSIONSRICHTWERT von 55 dB(A) Bereich der unmittelbar südlich hiervon geplanten Wohnbebauung, deutlich unterschritten wird. Im Plangebietes errechnen sich Immissionspegel zwischen rd. 34 und 47 dB(A) am Tag (▶ vgl. auch Ziffer 3.2.1 der TA Lärm in Abschnitt 6.1).

Dabei wurde davon ausgegangen, dass sich der Übungsplatz auf der Nordseite des Gebäudes der Feuerwache befindet.

Pegelbestimmend sind die Geräusche aus dem Bereich des Pkw-Parkplatzes sowie die Fahrgeräusche aus der Fahrstrecke der Einsatzfahrzeuge. In diesem Zusammenhang ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass nach Aussage des Stadtbrandmeisters eine Nutzung der Freiflächen in der Nachtzeit (22.00-06.00 Uhr) nicht zu erwarten ist und dass dieser Sachverhalt bei den gewählten Emissionsansätzen entsprechend berücksichtigt wurde.

Eine Überschreitung der nach Ziffer 6.1 der TA Lärm zulässigen Maximalpegel durch "kurzzeitige Einzelereignisse" kann nach den vorliegenden Ergebnissen am Tag ebenfalls ausgeschlossen werden.

#### Notfalleinsätze:

Lärmimmissionen durch Einsatzfahrten, welche die Abwendung oder Beseitigung von Gefahren der Allgemeinheit zum Zweck haben, entziehen sich einer Beurteilung nach den im Abschnitt 6.1 angesprochenen Richtlinien, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften. Gleichwohl sollten im Rahmen der Abwägung bei Aufstellung eines Bebauungsplans, der

u.a. Ausweisung einer Fläche für eine (neue) Feuerwache zum Inhalt hat, folgende Aspekte berücksichtigt werden<sup>11</sup>:

Charakteristisch und pegelbestimmend bei Notfalleinsätzen ist der Einsatz des Martinshorns. Unter Anwendung der in der TA Lärm für "Anlagengeräusche" festgelegten Kriterien würde der in der Nachbarschaft auftretende BEURTEILUNGSPEGEL fast ausschließlich durch diese Geräuschquelle bestimmt, wenn z.B. angenommen wird, dass die Einsatzfahrzeuge bereits auf dem Betriebsgrundstück das Martinshorn einschalten.

Bei fünf Einsatzfahrzeugen und der nach dem Takt-Maximalpegel-Verfahren zu beachtenden Einwirkzeit von mind. 5 sec./ Ereignis ergäben sich am Nordrand des geplanten WA-Gebietes bereits Überschreitungen von rd. 3 dB(A), in der Nachtzeit wäre der IMMISSI-ONSRICHTWERT durch die angesprochenen Ereignisse um mehr als 10 dB(A) überschritten. Darüber hinaus wird sowohl am Tage als auch insbesondere in der Nachtzeit, das so genannten "Spitzenpegelkriterium" (vgl.Abschnitt 6.1) verletzt, da bei Notfalleinsätzen mit Martinshorn am Nordrand des WA-Gebietes mit typischen Maximalpegeln von ca. 82-99 dB(A) gerechnet werden muss. Bei Benutzung des Martinshorns im öffentlichen Verkehrsraum kommen die Regelungen der TA Lärm nicht zur Anwendung¹². Es muss jedoch beachtet werden, dass durch die beschriebenen Geräuschereignisse eine Aufweckgefahr für die hierdurch betroffene Nachbarschaft besteht. Andererseits ist auch zu berücksichtigen, dass Geräuschimmissionen in dieser Größenordnung in Verbindung mit dem Einsatz des Martinshorns in vergleichbaren örtlichen Situationen (gleiche Abstände zwischen Geräuschquele und Immissionsort) bei Notfalleinsätzen von Rettungsfahrzeugen jederzeit auftreten können.

Die Besonderheit der Geräuschsituation in direkter Nachbarschaft zu einer Feuerwache (oder einer vergleichbaren Notfalleinrichtung) ist darin zu sehen, dass im Umfeld eines entsprechenden Standorts mit einer größeren Häufigkeit der beschriebenen Geräuschereignisse gerechnet werden muss, als in der Nachbarschaft von Straßenzügen, die sich in größerer Entfernung zu einer Feuerwache oder dem Standort einer Rettungswache befinden.

Wie im Abschnitt 4.5 dargelegt, ist pro Jahr mit ca. 120 Einsätzen zu rechnen. Davon sind im Jahr 2018 rd. 25 bis 30 Einsätze/Jahr auf die Nachtzeit entfallen. Auch wenn die Ereignisse damit nicht mehr als "selten" im Sinne der diesbezüglichen Regelungen der TA Lärm (vgl. Abschnitt 6.1 dieses Gutachtens) eingeordnet werden können, wird deutlich, dass mit den genannten Pegelwerten andererseits auch keine ständig vorherrschende Immissionssituation beschrieben wird. Die Häufigkeit und das Maß potenzieller "Richtwertüberschreitungen" sind nicht nur von der Anzahl der im Alarmfall ausrückenden Einsatzfahrzeuge, sondern auch von der Notwendigkeit abhängig, das Martinshorn zu benutzen. Zur Minderung der

Immissionsbelastung der im direkten Umfeld der Feuerwache bzw. des Ausfahrtbereichs gelegenen Nachbarbebauung ergeben sich in dieser Hinsicht zwei Ansätze:

\_ die Hallen der Feuerwehrwache werden so organisiert, dass ausfahrende Einsatzfahrzeuge das Gebäude auf der Nordseite verlassen. Bei dieser

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> soweit im Rahmen der schalltechnischen Beurteilung des Bebauungsplans rechtliche Gesichtspunkte angesprochen werden, erfolgt dies grundsätzlich unter dem Vorbehalt einer juristischen Fachprüfung, die nicht Gegenstand der schalltechnischen Sachbearbeitung ist.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Die Prüfung nach Nr. 7.4 der TA Lärm basiert auf dem Verfahren der 16. BlmSchV und stellt insoweit auf die Mittelungspegel der Jahresmittelwerte ab!

Konzeption stellt der Baukörper der geplanten Feuerwehrwache zumindest teilweise ein abschirmendes Hindernis zwischen den ausrückenden Einsatzfahrzeugen und der nächstgelegenen Wohnbebauung dar.

\_ Einbau einer Lichtsignalanlage<sup>13</sup> im Kreuzungsbereich Herrmannsburger Straße/ Langenhagener Straße, durch die die Möglichkeit einer "Freischaltung" des Knotens im Alarmfall geschaffen werden kann. Damit kann im Einsatzfall eine Vorrangschaltung für die Einsatzfahrzeuge erfolgen, so dass der Einsatz des Martinshorns in diesem Bereich möglicherweise nicht erforderlich ist.

Aus den dargestellten Ergebnissen des Schallgutachtens folgern unterschiedlichste Festsetzungen zum **Lärmschutz**, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 446) konkretisiert und abgearbeitet werden

Die Empfehlungen der Schallgutachterin zur Organisation der Feuerwache bzgl. der ausfahrenden Einsatzfahrzeuge, der Anordnung des Übungshofes und der Gebäudeausrichtung werden im weiteren Entwicklungsverfahren zum Neubau der Feuerwache umgesetzt. Die Empfehlung zum Einbau einer Lichtsignalanlage stellt sich an diesem sehr überlasteten Verkehrsknotenpunkt als schwierig dar, wird aber verfolgt und fachlich diskutiert.

#### 8. Bodenschutz

Mit der vorliegenden Planung werden die betroffenen Flächen zukünftig einen Versiegelungsgrad ausweisen, der sich an dem unbedingt Notwendigen durch die Anlagenplanung orientiert. Einschließlich der Zufahrtsflächen und der untergeordneten baulichen Anlagen, soll eine Fläche von nicht mehr als 80% des Feuerwachengrundstückes in Anspruch genommen werden. Auf den verbleibenden Flächen werden Begrünungs- und Versickerungsmaßnahmen durchgeführt, wodurch sich die Eingriffe in Schutzgüter Boden Und Wasser innerhalb des Planbereiches entsprechend minimieren lassen.

Das nicht schädlich verunreinigte Oberflächenwasser soll auch hinsichtlich einer ausgeglichenen Grundwasserneubildung und im Sinne des vorhandenen Bodenwasserhaushalts innerhalb des Planbereiches zur Versickerung bzw. Rückhaltung gebracht werden. Die Versickerung soll im östlichen Bereich des Plangebietes erfolgen.

Im Rahmen der weiteren Ausbauplanungen und dem Bau der neuen Feuerwache werden ebenfalls Boden- und Baugrunduntersuchungen erstellt, so dass dann auf aktuellen Erkenntnissen ein entsprechendes Entwässerungskonzept konzipiert werden kann.

Im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB hat die Region Hannover –Team Bodenschutz- keine Bedenken geäußert. Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) hat im Zuge der

frühzeitigen Behördenbeteiligung bei der Luftbildauswertung des Plangebietes festgestellt, dass im Plangebiet der 93. FNP-Änderung eine begründete Kampfmittelverdachtsfläche besteht. Hier muss eine Sondierung durchgeführt werden, während auf den Restflächen nur ein allgemeiner Verdacht besteht, so dass hier vorsorglich eine Sondierung im Bauleitplanverfahren empfohlen wird.

### 9. Ver- und Entsorgung

#### Schmutzwasser

Die Schmutzwasserentsorgung des Feuerwehrgrundstückes erfolgt über die Hermannsburger Straße. Dazu wird der bestehende Schmutzwasserkanal von der Kreuzung Alt Godshorn / Hermannsburger Straße um ca. 160 m in Richtung Norden verlängert.

#### Niederschlagswasser

Das Oberflächenwasser im gesamten Plangebiet soll zur Versickerung gebracht werden. Östlich der Gemeinbedarfsfläche soll in der Fläche zum "Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" auch eine Fläche zur Regenwasserversickerung angelegt werden. Zusätzlich ist eine Ableitung in den bestehenden RW-Kanal in der Hermannsburger Straße von max. 13l/s möglich. Im Rahmen der weiteren Entwicklung der Feuerwehrfläche werden Untersuchungen zur Versickerungsfähigkeit und Bodenqualität erfolgen, so dass darauf ein gezieltes Entwässerungskonzept entwickelt werden kann.

#### Löschwasser

Für das Plangebiet kann entsprechend dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW die geforderte Löschwassermenge von 1.600l/min. nicht aus dem öffentlichen Trinkwassernetz zur Verfügung gestellt werden. Es kann nur eine Menge von 800 l/min. aus dem öffentlichen Trinkwassernetz zur Verfügung gestellt werden. Die Differenzmenge ist durch andere Maßnahmen wie z.B. Zisternen oder Brunnen sicherzustellen.

Weitere Anschlüsse der Feuerwache an die Ver- und Entsorgungsträger, die nicht in der Zuständigkeit der Stadt Langenhagen stehen, wird die Stadt Langenhagen rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen mit den Leitungsträgern abstimmen.

#### 10. Flächenbilanz

Die Gesamtfläche der 93. Flächennutzungsplanänderung umfasst ca. 0,6 ha. Diese Fläche wird insgesamt von Fläche für die Landwirtschaft in "Gemeinbedarfsfläche" für die Feuerwehr umgewandelt.

#### 11. Kosten

Mit der vorliegenden 93. Änderung des Flächennutzungsplanes entstehen der Stadt Langenhagen keine Kosten.

### II. UMWELTBERICHT

Der nachfolgende Umweltbericht (S. 1 ff) für die 93. Flächennutzungsplanänderung "Östlich Hermannsburger Straße " wurde vom Planungsbüro Pöyry Deutschland GmbH, Hannover, September 2019 (02.09.2019) erstellt. Siehe Anlage zur Drucksache.

Diese Entwurfsbegründung einschließlich Umweltbericht hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 06.03.2020 bis 06.04.2020 (einschließlich), sowie vom 16.07.2020 bis 17.08.2020 (einschließlich) öffentlich ausgelegen.

Die 93. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Begründung einschließlich Umweltbericht hat der Rat der Stadt Langenhagen am gemäß § 5 und 6 BauGB beschlossen.

Langenhagen, 01.12.2020

gez.: Mirko Heuer

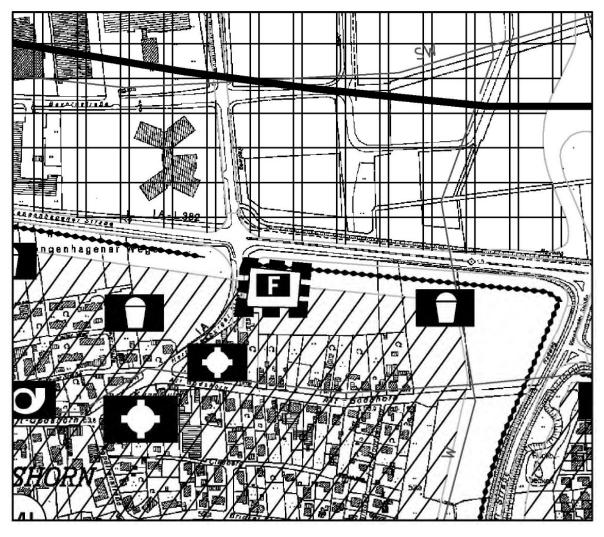
Bürgermeister



#### STADT LANGENHAGEN

# 93. Änderung des Flächennutzungsplanes "Östlich Hermannsburger Straße"

#### II. UMWELTBERICHT



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2019 LGLN



PÖYRY Deutschland GmbH Niederlassung Hannover Calenberger Esplanade 3 30169 Hannover

#### **INHALTSVERZEICHNIS**

1	Einl	eitung	2			
	1.1	Kurzdarstellung des Inhaltes des Bebauungsplanes	2			
	1.2	Darstellung der relevanten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Bedeutung für die Bauleitplanung	3			
2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und					
	der	zu erwartenden Umweltauswirkungen	5			
	2.1	Schutzgebiete	5			
	2.2	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	5			
	2.3	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	6			
	2.4	Schutzgut Fläche	9			
	2.5	Schutzgut Boden	9			
	2.6	<b>5</b>	10			
	2.7	<b>5</b>	10			
	2.8 2.9	Schutzgut Landschaft	11 11			
		Schutzgut kulturelles Erbe- und sonstige Sachgüter Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	12			
	2.10	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgutein	12			
3	Prog	gnose zur Entwicklung des Umweltzustandes	13			
	3.1	Entwicklung bei Durchführung der Planung	13			
	3.2	3 3	13			
	3.3	Planbedingte Auswirkungen auf streng geschützte Arten /	40			
		Artenschutzrechtlicher Fachteil	13			
4	Gep	lante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum				
	Aus	gleich nachteiliger Umweltauswirkungen	16			
	4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	16			
	4.2	Geplante Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen	17			
5	And	erweitige Planungsmöglichkeiten	18			
6	Hinv	weise zur Durchführung der Umweltüberwachung	18			
7	Allg	emein verständliche Zusammenfassung	18			
8	Lite	ratur	19			
Ar	hang	1	20			

Bestandserfassung Biotoptypen und Brutvögel

#### 1 Einleitung

#### 1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes des Bebauungsplanes

Das Plangebiet der 93. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich östlich der Hermannsburger Straße am nördlichen Ortsrand des Ortsteiles Godshorn und umfasst das Flurstück 105/5 in der Flur 4, Gemarkung Godshorn. Das Plangebiet hat insgesamt eine Größe von ca. 0,4 ha. Die genaue Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der Abbildung auf Seite 1 zu ersehen.

Untersuchungen zu den vorhandenen Feuerwehrstandorten in den Ortsteilen Langenhagens haben aufgezeigt, dass der Bestand dieser Infrastruktureinrichtungen nur mit erheblichen Aufwendungen auf Dauer zu erhalten wäre bzw. erforderliche Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen nur sehr begrenzt oder gar nicht möglich sind. Auch die eher ungünstige Lage der Ortsfeuerwehren, jeweils im Bebauungszusammenhang, stellt sich als problematisch dar. Dies gilt sowohl für die damit verbundenen Lärmbelastungen von Anwohnern, als auch für die Dauer der Einsatzfahrten aufgrund der aus verkehrlichen Sicht schwierigen Ortskernsituationen.

Vor diesem Hintergrund ist der, der 93. Flächennutzungsplanänderung zugrunde liegende Planungsansatz zu verstehen, für die Ortsfeuerwehr Godshorn einen geeigneten Standort vorzusehen. Zurzeit befindet sich die Feuerwehr Godshorn eingebunden in den vorhandenen Bebauungszusammenhang in der Straße Alt-Godshorn 90. Dieser Standort bietet weder ausreichend Parkplätze für die Einsatzkräfte, noch Erweiterungsoptionen für weitere Einsatzfahrzeuge. Die damit verbundene Missachtung der Unfallverhütungsvorschriften der Feuerwehrunfallkasse führt dazu, dass die politischen Gremien der Stadt Langenhagen ein Standortkonzept (VO/2016/106) und die Verlegung des Feuerwehrgerätehauses der Ortsfeuerwehr Godshorn (VO/2016/163) beschlossen haben.

Parallel dazu wird der Bebauungsplan Nr. 446 aufgestellt, der zusammen mit der 93. Flächennutzungsplanänderung die erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer neuen Feuerwache in Godshorn schafft.

Die für die Feuerwache erforderlichen Flächen werden als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen. Für die Feuerwache (Gebäude, Außenanlagen mit Stellplätzen, Übungshof, Alarmhof, Zufahrten, begrünte Grundstücksanteile) wird dabei von einem Flächenbedarf von ca. 4.000 qm ausgegangen. Da im östlichen Anschluss zum Plangebiet langfristig die weitere Entwicklung von Wohnbauland geplant ist, soll im Osten der Gemeinbedarfsfläche eine ausreichende Begrünung vorgesehen werden, um einen harmonischen Übergang zu dieser Anschlussnutzung sicherzustellen.

Für die Planungen werden Flächen überplant, die bisher planungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen waren. Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt (Acker) und befinden sich gänzlich im Eigentum der Entwicklungsgesellschaft Langenhagen mbH (EL).

Parallel zur weiteren Bauleitplanung wird auch das Bebauungskonzept der Feuerwache mit den hierfür erforderlichen Außenanlagen sowie die Fachplanungen zu den Verkehrsflächen weiter zu konkretisieren sein.

## 1.2 Darstellung der relevanten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Bedeutung für die Bauleitplanung

In Bauleitplanverfahren sind grundsätzlich die Belange von Natur, Landschaft und Umwelt nach § 1 Abs. 5 sowie § 1a BauGB zu berücksichtigen. Nach § 2 Abs. 4 BauGB sind die Umweltauswirkungen des Bauleitplans im Rahmen der Umweltprüfung zu untersuchen und zu bewerten; die Ergebnisse werden im Umweltbericht nach § 2a BauGB dargestellt.

Nach § 1a BauGB und der Anlage 1 zum BauGB ist in Bauleitplanverfahren zudem die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung entsprechend § 14 ff BNatSchG anzuwenden.

#### <u>Fachgesetze</u>

Die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB i.V. mit § 15 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verfolgt das Umweltschutzziel, alle wesentlichen unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes mit dem Ziel zu kompensieren, Verschlechterungen des Zustands von Natur und Landschaft zu vermeiden. Die Bearbeitung der Eingriffsregelung erfolgt anhand einer rechnerischen Bilanzierung in Anlehnung an das Modell des Niedersächsischen Städtetages (2013).

Die Prüfung, ob Umweltauswirkungen als erheblich anzusehen sind, erfolgt vor dem Hintergrund rechtlich fixierter und damit vorhandener Umweltschutzziele (Umweltqualitätsziele). Nach § 2 Abs. 4 BauGB sind ausdrücklich auch die Bestandsaufnahmen und Bewertungen von Landschaftsplänen oder sonstiger Plänen, besonders des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, in der Umweltprüfung heranzuziehen. Umweltschutzziele, die für diese Prüfung relevant sein können, werden im Folgenden benannt und erläutert.

Unabhängig von der Art des Planverfahrens sind bei der Planung die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 BNatschG für nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten zu berücksichtigen.

Vorkommen besonders geschützter Arten sind auch im Rahmen der Eingriffsregelung zu beachten. Sofern die Verwirklichung der Planung zu einer verbotenen Handlung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führen kann, ist grundsätzlich eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten erforderlich.

#### Fachplanungen

Im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) 2008 (letzte Änderung 2017) ist der nahe gelegene Flughafen Hannover-Langenhagen als Vorrangstandort langfristig in seiner Funktions- und Entwicklungsfähigkeit zu sichern. Das Untersuchungsgebiet liegt jedoch außerhalb des als Siedlungsbeschränkungsbereich festgelegten (Abschnitt 2.1, Ziffer 08) Bereichs um den Flughafen Hannover Langenhagen.

Im **Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP)** 2016 sind die Flächen im Änderungsbereich als "Vorhandene Bebauung / bauleitplanerisch gesicherter Bereich" nachrichtlich dargestellt. Für das Untersuchungsgebiet sind im RROP 2016 keine Vorrang-

oder Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft, für die Erholung, für Forst- und Landwirtschaft, sowie zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes festgelegt.

Im Landschaftsrahmenplan der Region Hannover (LRP) 2013 werden die Agrarbereiche des Bebauungsplans als "Besondere Grünstrukturen der Siedlungsbereiche" eingestuft. Zudem sind diese im Zielkonzept als Grün- und Freiräume eingestuft, welche nach einer Überprüfung durch die kommunale Landschaftsplanung gegebenenfalls zu sichern sind. Änderungsbereich Wertgebende Gehölze sind im nicht vorhanden. Untersuchungsgebiet hat keine Bedeutung für den Biotopverbund. Für das Schutzgut Boden ist dem Untersuchungsgebiet im Landschaftsrahmenplan keine besondere Bedeutung beigemessen. Für das Schutzgut Klima/Luft ist kein Bereich mit besonderer Funktionsfähigkeit oder beeinträchtigter / gefährdeter Funktionsfähigkeit von Klima und Luft vorhanden. Für das Schutzgut Wasser ist das Untersuchungsgebiet ausgewiesen als Bereich mit hoher oder sehr hoher Winderosionsgefährdung ohne Dauervegetation. Gewässer der Gewässerstrukturgüteklasse 1-7 sind nicht vorhanden.

Der veröffentlichte Vorentwurf des **Landschaftsplan** der Stadt Langenhagen 2018 weist das Plangebiet als "Kaltluftentstehungsgebiet der Freiflächen für Siedlungsgebiete und deren Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung (Ausgleichsräume)" mit "hoher stadtklimatischer Bedeutung und Empfindlichkeit" aus.

Parallel zur 93. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Langenhagen wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 446 "Östlich Hermannsburger Straße" vorgenommen, welche die planungsrechtliche Grundlage zur Errichtung einer neuen Feuerwache ausweist.

## 2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Das Untersuchungsgebiet liegt in der naturräumlichen Einheit des Weser-Aller-Flachlandes im Teilraum der Hannoverschen Moorgeest. Die Geländehöhe im Plangebiet beträgt ca. 55 - 57 m ü. NN. Nördlich wird der Änderungsbereich durch die Langenhagener Straße und westlich durch die Herrmannsburger Straße begrenzt (S. Seite 1).

#### 2.1 Schutzgebiete

Im Untersuchungsgebiet sind folgende Schutzgebietskategorien nicht vorhanden:

Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Trinkwasserschutzgebiet, Trinkwassergewinnungsgebiet, Heilquellenschutzgebiet, vorläufiges und einstweilig gesichertes Überschwemmungsgebiet, Naturpark, Nationalpark, Biosphärenreservat, Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil, gesetzlich geschützte Biotope.

#### 2.2 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

#### Zustand und Bewertung

Im Untersuchungsgebiet befinden sich unmittelbar südlich und westlich anschließende bestehende Wohnnutzungen. Nördlich der geplanten Feuerwache verläuft die Landesstraße L 382. Nördlich schließt sich ein Gewerbegebiet an. Eine Abschirmung der durch die Landesstraße entstehenden Lärmemissionen ist derzeit nicht gegeben.

Das Plangebiet ist somit durch Verkehrs- Gewerbelärmimissionen vorbelastet.

#### Planbedingte Auswirkungen

Der der 93. Flächennutzungsplanänderung zugrunde liegende Planungsansatz ist es, einen für die Ortsfeuerwehr Godshorn aus Gesichtspunkten des Bebauungszusammenhang, damit verbundenen Lärmbelastungen und verkehrlichen Gesichtspunkten geeigneten Standort vorzusehen. Das Gebäude der Feuerwache mit seinem Gebäudevolumen soll zudem als Abschirmung der Lärmimmissionen durch die L 382 für die sich südlich anschließenden Wohnbebauung dienen.

Für die Fragestellung möglicher Lärmimmissionen wurde zur Ermittlung der durch die Nutzung der Feuerwache verursachten Geräuschimmissionen im Bereich der südlichen schutzwürdigen Wohnbauflächen unter Abstellung auf den Regelbetrieb ein Schallgutachten erstellt (Bonk-Maire-Hoppmann PartGmbB 26.02.2019), um die möglichen Auswirkungen zu prognostizieren.

Die Empfehlungen der Schallgutachterin zur Organisation der Feuerwache bzgl. der ausfahrenden Einsatzfahrzeuge, der Anordnung des Übungshofes und der Gebäudeausrichtung werden im weiteren Entwicklungsverfahren zum Neubau der Feuerwache umgesetzt. Die Empfehlung zum Einbau einer Lichtsignalanlage stellt sich an

diesem sehr überlasteten Verkehrsknotenpunkt als schwierig dar, wird aber verfolgt und fachlich diskutiert.

#### 2.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

#### **Zustand und Bewertung**

Das Schutzgut Pflanzen wird auf Grundlage einer Biotoptypenkartierung nach Drachenfels (2016) erfasst. Im Rahmen von sechs Begehungen wurde die faunistische Bestandssituation ermittelt. Für die Artengruppe der Brutvögel wurden vertiefende Kartierungen durchgeführt. Die artenschutzrechtlichen Belange gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG werden im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachteils integriert in den Umweltbericht berücksichtigt.

#### Biotoptypen sowie gefährdete und geschützte Gefäßpflanzen

Am 04.07.2019 wurden flächig alle Biotoptypen erfasst sowie nach gefährdeten und geschützten Gefäßpflanzenarten gesucht. Im Untersuchungsgebiet wurde 1 Biotoptyp kartiert.

Im Zentrum des Änderungsbereichs befindet sich ein als "Basenreicher Lehm/Tonacker" (AT) auskartierter Getreideacker.

Im Westen des Plangebiets schließt sich eine mit Alleebäumen (HBA) (*Quercus robur*, *Fraxinus excelsior*) gesäumte Straße (OVS) mit randlichen Geh- und Radwegen (OVW) an.

Die Biotoptypen im Änderungsbereich haben eine überwiegend geringe bis allgemeine Bedeutung.

Gesetzlich geschützte Bereiche sowie gefährdete und geschützte Gefäßpflanzen sind nicht vorhanden.

Das Schutzgut Pflanzen hat im vom Vorhaben betroffenen Bereich insgesamt eine geringe Bedeutung

#### Planbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen

Die Alleebäume entlang der Straße bleiben erhalten und sind von den baulichen Maßnahmen nicht betroffen. Jedoch wird der Acker im Geltungsbereich komplett überplant sodass die Vegetation und auch die hier stockenden Bäume und Sträucher verloren gehen.

#### **Schutzgut Tiere**

Im Eingriffsraum der Gemeinbedarfsfläche sind als Lebensräume für das Schutzgut Tiere maßgeblich die Feld- und Feldrandbereiche zu nennen. Jedoch sind auch diese Bereiche stark anthropogen geprägt, von räumlich geringer Ausdehnung und entsprechend auch stark gestört. Ihnen kommt im Wesentlichen eine Bedeutung als Lebensraum für störungstolerante und versteckt lebende Artengruppen wie Nagetiere, störungstolerante Vogelarten, Insekten und Spinnentieren zu.

Die vorhabenbedingten Eingriffe betreffen lediglich Bereiche von sehr geringer bis geringer Bedeutung als Lebensraum für das Schutzgut Tiere.

Das Schutzgut Tiere hat somit im vom Vorhaben betroffenen Bereich insgesamt eine geringe Bedeutung.

#### **Brutvögel**

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte durch eine quantitative Kartierung (flächendeckende Erfassung der Reviere) unter Angabe des Status (Brutnachweis, Brutverdacht, Brutzeitfeststellung, ggf. Durchzieher oder Nahrungsgast). Auch überfliegende Arten wurden mit aufgenommen, da sie als potenzielle Nahrungsgäste des Untersuchungsgebiets anzusehen sind.

Die Erfassungen erfolgten im Zeitraum Ende März bis Ende Juni 2019 nach den Vorgaben von Südbeck et al. (2005), optisch und akustisch während der artbezogenen Haupterfassungszeiten. Aufgenommen wurden Sichtbeobachtungen, Gesänge und Rufe der Vogelarten am 21.03., 08.04., 25.04., 15.05., 04.06. und 18.06.

Um die Erfassungsgenauigkeit zu optimieren, wurde grundsätzlich nur bei geeigneter Wetterlage (kein Regen, möglichst wolkenarmer Himmel, wenig Wind) kartiert.

Aus den Ergebnissen der einzelnen Durchgänge wurden dann über das Kriterium "revieranzeigendes Verhalten" wie Gesang, Balz, aggressives Verhalten gegenüber Artgenossen, Attacken auf Greif- und Rabenvögel, Beobachtung von Jungvögeln, Transport von Nistmaterial oder Futter artspezifisch nach SÜDBECK et al. (2005) die Kategorien "Brutnachweis", "Brutverdacht", "Durchzügler" und "Nahrungsgast" unterschieden.

Im Untersuchungsgebiet wurden im Kartierzeitraum 2019 insgesamt 3 Vogelarten nachgewiesen. In der hierarchisch angelegten Einstufung wurden 1 Art als Brutvogel mit Brutverdacht eingestuft, 1 Art erreichte den Status Durchzügler, 1 weiterer wurde als "Nahrungsgast" notiert.

Eine landes-/bundesweit im Bestand gefährdete Arten (Kategorie 3) wurde im Untersuchungsgebiet nicht angetroffen.

Eine Art (Stieglitz) ist in der Vorwarnstufe verzeichnet. Diese Art ist aktuell (noch) nicht gefährdet. Bei Fortbestand der bestandsreduzierenden Einwirkungen ist in naher Zukunft eine Einstufung in der Roten Liste mit der Kategorie "gefährdet" jedoch wahrscheinlich.

Alle heimischen Vogelarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Als Arten, die wie die heimischen Greifvögel und Eulen über die EG-Verordnung 750/2013 und den § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind, wurden im Gebiet der Mäusebussard als Nahrungsgäste nachgewiesen.

Art_kurz	Art	Art_wiss.	Status	RL_Ni	RL_Brd
K	Kohlmeise	Parus major	Bv	*	*
Mb	Mäusebussard	Buteo buteo	Ng	*	*
Sti	Stieglitz	Carduelis carduelis	Dz	٧	*

Legende: BV=Brutverdacht; Dz=Durchzügler; Ng=Nahrungsgast; \*=ungefährdet; V=Vorwarnstufe;

#### <u>Fledermäuse</u>

Alle heimischen Fledermausarten sind nach dem BNatSchG streng geschützt. Ihre Fortpflanzungs-, Wohn- und Zufluchtsstätten sind somit gegen Störungen, Entnahme, Beschädigung und Zerstörung gesichert.

Alle heimischen Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet und somit "streng zu schützende Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse".

Eine Erfassung der Fledermausfauna wurde für den Untersuchungsraum nicht durchgeführt. Das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im direkten Eingriffsraum kann aufgrund fehlender Bäume und Gebäude mit potentieller Quartierseignung ausgeschlossen werden. Die Feldbiotope im direkten Eingriffsraum weisen jedoch eine grundsätzliche Eignung als Jagdlebensraum für Fledermäuse auf.

Somit kann eine Betroffenheit durch die der Fledermausfauna nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

#### Reptilien

Hinweise auf das Vorkommen von Reptilien im Eingriffsraum liegen nach Auswertung der behördlichen Bestandsdaten und insbesondere im Hinblick auf die fehlende Habitateignung der kartierten Biotope nicht vor. Erfassungen der Reptilienfauna im Untersuchungsgebiet wurden nicht durchgeführt.

#### <u>Amphibien</u>

Eine Bedeutung des Untersuchungsgebiets für Amphibien ist aufgrund fehlender Laichgewässer im weiteren Umfeld um den Eingriffsraum nicht gegeben. Eine artenschutzrechtliche Relevanz besteht für diese Tiergruppe deshalb nicht.

#### Weitere planungsrelevante Artengruppen

Um die Bedeutung des Untersuchungsgebiets, insbesondere der für wärmeliebende Arten potenziell geeigneten Strukturen (aufgelassene Hausgärten) einordnen zu können, wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung auf Hinweise auf das Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten geachtet und eine daraus resultierende Einschätzung von besonderen Artvorkommen vorgenommen.

Es wurden jedoch keine Hinweise auf weitere planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten gewonnen.

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und damit artenschutzrechtlich eine besondere Relevanz erreichende Arten wurden im Zuge der Begehungen nicht festgestellt, waren aber auch aufgrund der Biotopausstattung und der hoch intensiven Nutzung der Umgebung mit sehr großem Anteil an versiegelten Flächen nicht zu erwarten.

#### Planbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere

Der ackerbaulich genutzte Bereich hat für die Fauna lediglich eine geringe Bedeutung.

#### 2.4 Schutzgut Fläche

#### Zustand und Bewertung

Der Geltungsbereich der 93. Änderung des Flächennutzungsplanes im Untersuchungsgebiet erstreckt sich auf eine Flächengröße von 0,4 ha. Die Flächen werden derzeit überwiegend agrarisch genutzt.

Die agrarische Flächennutzung ist in dem Untersuchungsgebiet eine der wenigen Restflächen dieser Nutzungsart im weiteren Umfeld. Aufgrund der Intensität ihrer Nutzung kommt ihr in Bezug auf die Umweltbelange eine äußerst geringe Wertigkeit zu.

#### Planbedingte Auswirkungen

Durch die Darstellungen der 93. Flächennutzungsplanänderung erfahren die Flächen im Untersuchungsgebiet eine umfangreiche Änderung der Nutzungsart. Diese gehen mit Versiegelungen einher. Dies ist verbunden mit Beeinträchtigungen der weiteren Schutzgüter und führt zu Auswirkungen auf die Bodenfunktionen, Grundwasserneubildung, Kaltluftentstehung, das Landschaftsbild und das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

#### 2.5 Schutzgut Boden

#### **Zustand und Bewertung**

Das Untersuchungsgebiet ist Bestandteil der Bodenregion "Geest mit Geestplatten und Endmoränen".

In der Bodenlandschaft "Verbreitungsgebiet fluviatiler und glazifluviatiler Sedimente" im Übergang zur Bodenlandschaft "Lehmverbreitungsgebiete" ist der vorkommende Bodentyp die Braunerde. Das Gebiet weist ein geringes ackerbauliches Ertragspotential auf. Potentielle Extremstandorte nach Bodenübersichtskarte des Landschaftsrahmenplan (2013) sind nicht vorhanden. Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem (2019) sind keine Altlasten für das Untersuchungsgebiet hinterlegt. Bodenschutzgebiete sind von der Planung ebenfalls nicht betroffen.

## Das Schutzgut Boden hat im vom Vorhaben betroffenen Bereich eine geringe Bedeutung

#### Planbedingte Auswirkungen

Die gemäß § 19 BauNVO angegebene Grundflächenzahl von 0,8 gibt den Flächenanteil eines Baugrundstückes an, der überbaut werden darf.

Mit der Planung werden somit die Austauschprozesse zwischen Boden und Luft verringert. Dies hat insbesondere Auswirkungen auf die Versickerung und Verdunstung. Die Grundwasserneubildung verringert sich infolge Ableitung und schnellem Abfluss des Oberflächenwassers.

Insgesamt werden durch den erhöhten Versiegelungsgrad und die Überschüttung von Böden die Bodenfunktionen erheblich beeinträchtigt.

#### 2.6 Schutzgut Wasser

#### Zustand und Bewertung

Oberflächengewässer kommen im Planungsbereich nicht vor. Wasserschutzgebiete sind nicht ausgewiesen.

Im Untersuchungsgebiet ist kein rechtlich gesichertes oder vorläufiges Überschwemmungsgebiet vorhanden. In den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten Niedersachsen sind für den Änderungsbereich keine Flächen dargestellt, die auf eine Überflutungsgefahr hinweisen.

Die Lage der Grundwasseroberfläche wird mit ca. 52,5 m bis 55 m unter Gelände als oberflächenfernes Anstehen des Grundwassers angegeben (Quelle: Niedersächsisches Bodeninformationssystem). Als Hydrogeologische Einheit ist dieser "Gletscherablagerung mit tonig, schluffigem Ausgangsmaterial" Die ausgewiesen. oberflächennahen Gesteine ist die Durchlässigkeit der gering, dass Grundwasserneubildungsrate zwischen >150 mm/a und 200 mm/a liegt. Die rd. 50 m mächtige Grundwasserüberdeckung bietet ein mittleres Schutzpotential.

#### Das Schutzgut Wasser hat im vom Vorhaben betroffenen Bereich eine geringe Bedeutung

#### Planbedingte Auswirkungen

Mit der Änderung der bisherigen Nutzung in eine Gemeindebedarfsfläche erhöht sich der Grad der Versiegelung. Dies ist verbunden mit zusätzlichen Beeinträchtigungen für das Grundwasser. Diese Beeinträchtigungen sind als erheblich zu bewerten und somit vollständig auszugleichen.

#### 2.7 Schutzgut Klima/Luft

#### Zustand und Bewertung

Das Plangebiet besitzt gemäß Vorentwurf des Landschaftsplans (2018) eine hohe stadtklimatische Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiet der Freiflächen für Siedlungsgebiete) und eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung (Ausgleichsräume). Laut Landschaftsplan verläuft nördlich des Planungsbereiches eine Hauptverkehrsstraße mit verkehrsbedingter Luftbelastung (NO<sub>2</sub>-Konzentrationen >100μg/m³ bei austauscharmen Wetterlagen).

## Das Schutzgut Klima/Luft hat im vom Vorhaben betroffenen Bereich eine hohe Bedeutung

#### Planbedingte Auswirkungen

Die klima- und lufthygienisch-relevanten Flächen im Planungsbereich (Landwirtschaftliche Flächen) werden mit der Entwicklung in eine Gemeindefläche einen höheren Versiegelungsgrad erreichen, die sich auch kleinklimatisch auswirken wird. Zur Verbesserung der kleinklimatischen Situation sollten daher auf den nicht überbauten und unversiegelten Flächen Begrünungsmaßnahmen vorgesehen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Klima/Luft ist durch die schutzgutspezifisch betrachtet relativ kleinräumige Planung nicht zu erwarten.

#### 2.8 Schutzgut Landschaft

#### Zustand und Bewertung

Der Geltungsbereich der 93. Änderung des Flächennutzungsplanes erstreckt sich über den Landschaftstyp "Strukturarme Ackergebiete" (AA1). Diesem Landschaftstyp wird eine sehr geringe Eigenart und somit auch eine sehr geringe Bewertung beigemessen.

Durch die vorhandenen gewerblichen Nutzungen und Verkehrswege bestehen Vorbelastungen durch Lärm und visuelle Beeinträchtigungen.

## Das Schutzgut Landschaft hat im vom Vorhaben betroffenen Bereich eine mittlere bis sehr geringe Bedeutung

#### Planbedingte Auswirkungen

Die Landschaftsstrukturen der Grünanlagen der dörflichen Siedlungsstruktur und auch der ackerbaulich genutzten Agrarlandschaft werden durch die geplante Bebauung vollständig überprägt bzw. gehen verloren.

Die für das Schutzgut Landschaft mit einer mittleren bis sehr geringen Bedeutung belegten Flächen im Planungsbereich werden durch die Umwandlung in eine gemeindebauliche Nutzung überprägt. Der Versiegelungsgrad erhöht sich und es werden Gebäude errichtet, die mit negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden sind. Die Beeinträchtigungen sind durch geeignete Gestaltungsmaßnahmen (z.B. max. Gebäudegrößen, Begrünung der Gebäude und Pflanzbindungen auf der Fläche) zu minimieren.

#### 2.9 Schutzgut kulturelles Erbe- und sonstige Sachgüter

Kulturelles Erbe- und sonstige Sachgüter werden durch die 93. Flächennutzungsplanänderung nicht betroffen.

## 2.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Vorhabensrelevante Wechselwirkungen sind aufgrund der Kleinräumigkeit der Flächennutzungsplanänderung und der hohen Vorbelastung nicht zu erwarten.

Seite 12 von 20

#### 3 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes

#### 3.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die erheblichen Umweltauswirkungen, die durch die 93. Flächennutzungsplanänderung hervorgerufen werden, wirken sich vor allem auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser und Landschaft (Landschafts- / Ortsbild) aus. Aufgrund der Vorbelastungen bzw. geringen Wertigkeit des Bestandes sind die Umweltauswirkungen jedoch nur zu Teilen als erheblich einzustufen und damit auszugleichen.

#### 3.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die Flächen in ihrem Bestand weiterhin als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Eine Änderung der Bedeutung für die Gesamtheit der Schutzgüter ist somit nicht zu erwarten.

## 3.3 Planbedingte Auswirkungen auf streng geschützte Arten / Artenschutzrechtlicher Fachteil

Die mögliche projektbedingte Betroffenheit streng und besonders geschützter Arten i. S. der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG wird im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachteils überprüft.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert.

Bei den besonders geschützten Arten handelt es sich gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG um Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt sind. Besonders geschützt sind darüber hinaus die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten i. S. des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Streng geschützt sind die Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung, des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchV.

Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

#### **Brutvögel**

Projektbedingte Beeinträchtigungen der im Eingriffsraum nachgewiesenen Vogelarten entstehen im Wesentlichen durch Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sowie ein mit diesen Lebensraumverlusten einhergehendes Risiko der Beschädigung von Entwicklungsformen (Eier / Gelege) bzw. der Verletzung oder Tötung von Jungvögeln i. S. von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Eine Funktion als Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte kommt einzelnen im Eingriffsbereich stockenden Gehölzen / Gebüschen zu. Die mit der Baumaßnahme verbundenen, baubedingten Lebensraumverluste lassen überwiegend eine Betroffenheit bei häufigen, weit verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten (Baumbrüter, Hecken- / Gebüschbrüter) erwarten. Für die häufigen, weit verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten kann aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und unter Berücksichtigung der im Raum verbleibenden Lebensraumstrukturen ist von einer Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang i. S. des § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugehen.

Zur Minimierung des Risikos einer bauzeitlichen Beschädigung von Entwicklungsformen bzw. der Verletzung / Tötung von Tieren erfolgt die erforderliche Baufeldräumung grundsätzlich außerhalb der Nist-, Brut- und Aufzuchtzeiten. Fäll- und Rodungsarbeiten sowie sonstige Vegetationsrückschnitte erfolgen daher grundsätzlich zwischen Oktober und Ende Februar (vgl. § 39 Abs. 2 BNatSchG) (Maßnahme 001\_VA). Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann damit bei allen in Gehölzen brütenden Arten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der im Raum verbleibenden Lebensraumstrukturen mit potentieller Habitateignung ist bei allen nachgewiesenen Brutvogelarten von einer Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang i. S. des § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugehen.

Eine populationsrelevante Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist bei Umsetzung der zuvor genannten Maßnahmen bei keiner der im Wirkraum des Vorhabens nachgewiesenen Vogelarten anzunehmen. Zu rechnen ist in Einzelfällen mit kleinräumigen Revierverlagerungen aus dem näheren Baustellenumfeld in baustellenfernere Teilbereiche.

#### **Fledermäuse**

Im Zuge der Biotoptypenkartierung wurden die Gehölze auf ihre Eignung als mögliches Quartier für Fledermäuse untersucht. Die vom Eingriff betroffenen Gehölze weisen keine potenzielle Eignung als Quartier für Fledermäuse auf. Die Feldbiotope im direkten Eingriffsraum könnten durch jagende Tiere genutzt werden. Durch den geplanten Eingriff gehen somit in geringem Umfang potentielle Jagdgebiete verloren, die jedoch nicht erheblich sind, da die Tiere räumlich ausweichen können. Strukturgebende Elemente in der Offenlandschaft gehen durch das Bauvorhaben als Leitlinie für Fledermäuse nicht verloren.

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit i.S. von § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

#### <u>Fazit</u>

Die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG hat ergeben, dass durch die 93. Flächennutzungsplanänderung für die vorkommenden Arten unter Berücksichtigung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände im Hinblick auf den § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Eine Darstellung der notwendigen landschaftspflegerischen Maßnahmen erfolgt in Kap. 4.

## 4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

#### 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

#### Schutzgut Menschen

- Einhaltung der Vorgaben der AVV Baulärm.
- Lärmintensive nächtliche Arbeiten in Verbindung mit einer Ausleuchtung der Baustelle sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen.
- Die bauzeitliche Zerschneidung von Wegebeziehungen ist auf das notwendige Maß zu reduzieren und wenn möglich sind Ersatzwegebeziehungen auszuschildern.

#### Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (Zeitlicher Biotopschutz in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September § 39 Abs. 5 Nr. 2 und 3 BNatSchG – Maßnahme 001\_VA)

Danach sind notwendige Schnittmaßnahmen zur Herrichtung der Baustelleneinrichtung und die damit einhergehende Baufeldfreimachung spätestens im Winterhalbjahr vor Beginn der Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeit (01.10. bis 28.02.) durchzuführen.

Weiterhin wird durch eine Baufeldfreimachung / Baufeldvorbereitung vor Beginn oder nach Ende der Vegetationsperiode (Oktober bis Februar) in der nachfolgenden Brutperiode eine Ansiedlung von Brutvögeln im Baufeld und damit eine Tötung von Individuen und eine Zerstörung von Nestern vermieden. Die Verbote des § 44 BNatSchG Abs. 1, Nr. 1 und 3 treten damit nicht ein.

Flächenhafter Biotopschutz
 (Allgemeiner Schutz von Gehölzen bei Baumaßnahmen – Maßnahme 003\_V)

Um wertvolle Strukturen außerhalb des Baufeldes vor unbeabsichtigtem Befahren oder Betreten zu schützen, ist das Baufeld räumlich abzugrenzen (Biotopschutzzaun). Die DIN 18920 ("Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen") und die RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) sind bei der gesamten Baudurchführung anzuwenden.

 Nächtliche Arbeiten in Verbindung mit einer Ausleuchtung der Baustelle sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

#### Schutzgut Boden

- Durchführung von Bodenschutz nach DIN 18300 und Schutzmaßnahmen nach DIN 18915 und sinngemäß nach der RAS-LP 4
- Beachtung der Rechtsvorschriften des § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

- Bodenschonende Verfahren, z.B. Schutz des Mutterbodens (nach § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen).
- Zur Vermeidung von Einträgen in den Boden sind "umweltfreundliche", wirksame Korrosionsschutzmaßnahmen an den Anlagenbauteilen zu verwenden.
- Befahrung und Einsatz von schwerem Gerät auf Böden mit hohem Schluff- und Tonanteil nur bei trockener Witterung.
- Grundsätzliche Nutzung vorhandener Wege als Baustraßen.
- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (vgl. § 1a BauGB)
- Reduzierung von Bodenauf- und -abtrag
- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge

#### Schutzgut Wasser

- Bodenversiegelungen und baubedingte Bodenverdichtungen auf den Baustellenflächen sind zur Sicherung der Versickerungsfähigkeit des Bodens und der Grundwasserneubildung so gering wie möglich gehalten.
- Baubedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Verdichtungen oder Schadstoffeinträge sind durch die Wahl geeigneter Baumaschinen zu vermeiden.

#### Schutzgut Klima/Luft - Klimaschutz

Zum Schutzgut Klima / Luft sind keine zusätzlichen Schutz- bzw. Vermeidungsmaßnahmen auszuweisen, da der Flächenschutz über die Schutzgüter Boden, Wasser und Landschaft bereits festgeschrieben ist. Die in diesem Zusammenhang geplanten Begrünungsmaßnahmen dienen jedoch auch der Frisch- und Kaltluft Generierung sowie dem Luftaustausch.

#### Schutzgut Landschaft

Entlang der Langenhagener Straße wird ein 7 m breites Verbindungsgrün dargestellt. Alle Gehölze sind zu schützen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

#### 4.2 Geplante Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zum Schutzgut Pflanzen und Tiere erfolgt unter Verwendung der "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung" (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG, 2013) und wird im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 446, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, ausführlich behandelt.

Gesetzlich geschützte Biotope sind von der Planänderung nicht betroffen.

#### Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen

Eine 100%ige Kompensation der durch die Planung verbundenen Beeinträchtigungen erfolgt umfänglich auf den externen Flächenpools "Am Moore" und "Kiebitzmoor" der Stadt Langenhagen.

#### 5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten, die die Ziele und den räumlichen Geltungsbereich der 93. Flächennutzungsplanänderung betreffen sind aufgrund der Anforderungen an die Gemeinbedarfsfläche nicht gegeben.

#### 6 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht nach Anlage 1, Nummer 3 Buchstabe b der zu diesem Gesetzbuch anzugebenden Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB.

Die zu überwachenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sind in Kap. 4.1 ausführlich dargestellt.

#### 7 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Gegenstand der vorliegenden Planung ist die 93. Änderung des Flächennutzungsplanes "Östlich Hermannsburger Straße". Ziel ist es, eine agrarisch genutzte Fläche östlich der Hermannsburger Straße als Gemeinbedarfsfläche zur Bebauung mit einer Grundflächenzahl von 0,8 auszuweisen. In diesem Bereich des Geltungsbereiches wird eine ca. 4.000 qm große Fläche mit der Zweckbestimmung "Feuerwehr" festgesetzt.

Die negativen Umweltauswirkungen, die durch die Flächennutzungsplanänderung hervorgerufen werden, wirken sich vor allem auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser und Klima aus. Aufgrund der Vorbelastungen bzw. geringen Wertigkeit des Bestandes sind die Umweltauswirkungen jedoch nur zu Teilen als erheblich einzustufen.

Im Rahmen der Umsetzung des B-Planes Nr. 446, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, sollen die Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung berücksichtigt werden. Die Umsetzung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen ist durch eine Umweltbaubegleitung zu überwachen. Der Erfolg der Maßnahmen ist im Rahmen eines Monitorings zu belegen.

#### 8 Literatur

DRACHENFELS, O. V. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. - Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4, 1-326. Hannover.

LBEG - NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEO-LOGIE (2017): Niedersächsisches Bodeninformationssystem – NIBIS.

Büro Bonk-Maire-Hoppmann PartGmbB(2019): Schalltechnische Untersuchung zur zum Bebauungsplan Nr. 446 "Östlich der Hermannsburger Straße" in Langenhagen / Godshorn.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2008/2017): Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen. Zuletzt geändert am 17.02.2017. Hannover.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2019): Nds. Umweltkarten. https://www.umweltkarten-niedersachsen.de.

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichsund Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung – Hannover

REGION HANNOVER (2013): Landschaftsrahmenplan der Region Hannover

REGION HANNOVER (2016): Regionales Raumordnungsprogramm Region Hannover. Stand 30.08.2016.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, CH. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

STADT LANGENHAGEN (2019): Bebauungsplan Nr. 446 "Östlich Hermannsburger Straße" Vorentwurf, Stand 22.06.2019.

STADT LANGENHAGEN (2018): Landschaftsplan Langenhagen – Vorentwurf, Stand 26.11.2018.

STADT LANGENHAGEN (2011): Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) Langenhagen 2025 als Grundlage für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

#### Rechtliche Vorgaben

#### (Gesetze, Verordnungen und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung)

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Baugesetzbuch (BauGB)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz **BBodSchG**)

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (NBodSchG)

Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**NUVPG**)

Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (**BWaldG**)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts des Bundes (WHG)

## **Anhang**

- 1. Biotoptypenkartierung
- 2. Brutvogelkartierung 2019

PÖYRY